



Gemeinde Schleithem

Ressort: Gemeinderat
Tel: 6 41 29

8226 Schleithem, den 29.03.1988/26–14

REGLEMENT FÜR DIE GEMEINDE- UND SCHULBIBLIOTHEK

Art. 1

Name und Rechtsträgerschaft

Rechtsträger der Gemeinde- und Schulbibliothek Schleithem ist die Einwohnergemeinde, vertreten durch den Gemeinderat

Name
Rechtsträger

Art. 2

Zweck und Auftrag

Die Gemeindebibliothek Schleithem dient der Information, Aus- und Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Unterhaltung von Jugendlichen und Erwachsenen. Sie bietet Bücher im dafür bestimmten Raum im Turnhalleschulhaus während festgelegten Öffnungszeiten zur Benützung an.

Zweck

Art. 3

Bestand

Das Angebot an Büchern soll aktuell, vielseitig und ausgewogen sein. Es soll durch regelmässige Erneuerung in gutem Zustand gehalten werden.

Angebot

Art. 4

Bibliothekstechnik

Systematik, Präsentation und Katalogisierung richten sich nach der "Arbeitstechnik SAB/SBD".

Art. 5

Gemeinderat

Der Gemeinderat bestellt eine Bibliothekskommission von 5 Mit-

Organisation

gliedern mit den folgenden Vertretungen:

- Gemeinderat
- Schulbehörde
- 1 Lehrer/in
- 2 diesen beiden Behörden nicht angehörenden Personen.

Überdies wählt er den verantwortlichen Bibliotheksleiter, bzw. die -leiterin und allenfalls notwendige Mitarbeiter.

Art. 6

Aufgaben der Bibliothekskommission

Die Bibliothekskommission

Aufgaben

- übt die Aufsicht über alle Belange des Bibliothekswesens aus
- erlässt die Benutzungsordnung und die erforderlichen Pflichtenhefte
- stellt bis am 15. September zuhanden des Gemeinderates das jährliche Bibliotheksbudget auf
- stellt Anträge an den Gemeinderat
- informiert alle zuständigen und interessierten Stellen in Form des Jahresberichtes
- leistet Mitarbeit bei besonderen Anlässen

Art. 7

Bibliotheksleiter/in

Der/die Bibliotheksleiter/in ist für die Führung der Bibliothek zuständig. Er/sie nimmt an den Sitzungen der Bibliothekskommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Seine/ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft umschrieben. Er/sie wird im Rahmen des Besoldungsreglements der Gemeinde für seine/ihre Arbeit entschädigt.

Art. 8

Benutzer

Jedermann ist während den Öffnungszeiten zur Benutzung der Gemeinde- und Schulbibliothek berechtigt, sofern er sich an die Benutzungsordnung hält. Für die Schule arbeitet die Bibliothekskommission im Interesse einer vermehrten Benutzungsmöglichkeit ein besonderes Reglement aus.

Benutzung

Art. 9

Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung regelt den Verkehr zwischen Benutzern und Bibliothek.

Art. 10

Einnahmen

Finanzielles

Die Einnahmen der Gemeindebibliothek bestehen aus:

- den Krediten der Einwohnergemeinde
- Zuwendungen und Legaten
- Gebühren
- Anteil aus dem Lotteriegewinnfonds des Kantons

Art. 11

Ausgaben

Aus den Einnahmen sind zu decken:

- Personalkosten
- Bestandserneuerung
- Einrichtungsergänzungen
- Material- und Unterhaltskosten
- Werbekosten

Art. 12

Rechnungsführung

Die Rechnung der Gemeindebibliothek wird durch die Zentralverwaltung geführt. Sie bildet einen Bestandteil der ordentlichen Verwaltungsrechnung der Gemeinde.

Art. 13

Rekursinstanzen

Zuständigkeit

Bei Streitfällen ist die erste Rekursinstanz

- die Bibliothekskommission für Bibliotheksbenutzer und – Mitarbeiter des Bibliotheksleiters (der –Leiterin)
- der Gemeinderat für den Bibliotheksleiter/in und die Mitglieder der Bibliothekskommission.

Art. 14

Fachinstanzen

Fachinstanz ist die Stadtbibliothek Schaffhausen.

Art. 15

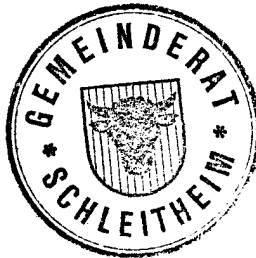
Gültigkeit

Gültigkeit

Dieses Reglement tritt auf den 15. April 1988 in Kraft. Es kann jederzeit durch den Gemeinderat teilweise oder ganz geändert werden.

Vom Gemeinderat am 29. März 1988 beschlossen.

Schleitheim, 29.03.1988



IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Präsident:

Der Schreiber: